



Handlungstext

**Verkündigung des Evangeliums  
durch beauftragte Getaufte und  
Gefirmte in Wort und Sakrament**

SW 12

BESCHLUSS



Handlungstext

# Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament

Beschluss des Synodalen Weges  
von der Synodalversammlung 10. März 2023 gefasst

Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte  
und Gefirmte in Wort und Sakrament. Handlungstext / hg.  
vom Sekretariat des Syno-dalen Weges. - Bonn 2023 - 13 S.  
- (Der Synodale Weg ; 12)

## Handlungstext

# Verkündigung des Evangeliums durch beauftragte Getaufte und Gefirmte in Wort und Sakrament

## Einleitung

(1) Die Verkündigung des Evangeliums ist der Sinn des gesamten kirchlichen Handelns so wie das christliche Bekenntnis eine frohe Botschaft für jeden Tag ist. Zugleich wird das Evangelium in existenziell bedeutsamen Lebenssituationen mit offenen Ohren gehört. Hier ist der Verkündigungsdienst der Kirche ganz besonders gefordert: in der seelsorglichen Begleitung, im Teilen von Freude und gelingendem Leben, im Zuspruch von Segen und einem aufrichtenden Wort, in sakramentalen Diensten mit allen Charismen, die Gott Menschen schenkt. Alle Seelsorgenden benötigen dabei die Gewissheit, dass ihr Handeln in der jeweiligen existenziellen Situation gewünscht ist und als wirksam angesehen wird.

(2) Das Zeugnis von Gottes Heilshandeln verarmt, wenn nicht die Fülle der vorhandenen Charismen und Kompetenzen geachtet und gelebt werden kann. Im Nachsynodalen Apostolischen Schreiben *Querida Amazonia* von 2020 eröffnet Papst Franziskus Perspektiven: „Die Laien können das Wort verkünden, unterrichten ihre Gemeinschaften organisieren, einige Sakramente feiern“ (QA

89).<sup>1</sup> Ebenso bezieht er sich in *Querida Amazonia* auf can. 517 § 2 *CIC* 1983 und fordert die „stabile Präsenz reifer und mit entsprechenden Vollmachten ausgestatteter verantwortlicher Laien“ (QA 94). In mehreren deutschen Diözesen werden vermehrt Lai\*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 *CIC* 1983 beauftragt. Es ist sinnvoll, dass auch diese Personen stärker in der Verkündigung in Wort und Sakrament präsent sind. Auch das Arbeitsdokument für die Kontinentalsynode betont, dass in fast allen ortskirchlichen Berichten das Thema der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen benannt wird. Dabei geht es unter anderem um die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse, aber auch in liturgische Dienste, wie etwa den Predigtdienst durch Frauen (Nr. 64, 91).

(3) Gut ausgebildete Personen, wie etwa Gemeinde- und Pastoralreferent\*innen oder beauftragte Ehrenamtliche, wirken am Verkündigungsdienst der Kirche in unterschiedlichen Gottesdienstformen mit. Sie fördern damit die Präsenz vielfältiger Perspektiven in der Verkündigung. Nach can. 766 *CIC* 1983 ist es möglich, dass Lai\*innen in Kirchen und Kapellen nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz öffentlich predigen, etwa in Wort-Gottes-Feiern. Es gibt auch die Praxis einer

---

<sup>1</sup> Durch das Apostolische Schreiben in Form eines *Motu proprio* zur Änderung von can. 230 § 1 *CIC* 1983 über den Zugang zum Lektoren- und Akolythendienst vom 10. Januar 2021 verfügt Papst Franziskus ebenfalls eine weltkirchlich relevante Öffnung: Wichtige kirchliche Dienste sollen nicht nur Männern, sondern grundsätzlich allen Getauften zugänglich sein.

Einführung am Beginn der Eucharistiefeier (Statio) und des Glaubenszeugnisses durch Lai\*innen oder der Dialogpredigt. Davon zu unterscheiden ist die Homilie, die Predigt in der Eucharistiefeier. Sie ist bisher geweihten Amtsträgern vorbehalten, die hierfür eine bischöfliche Sendung haben (can. 767 § 1 *CIC* 1983). In vielen (Er-)Diözesen in Deutschland gibt es eine langjährige Praxis, Personen, die sich durch ein Studium der Theologie qualifiziert haben und vom Bischof in den Dienst der Verkündigung des Evangeliums gesendet worden sind, die Erlaubnis zu erteilen, in der Eucharistiefeier auch eine Homilie zu halten.

(4) In vielen Bereichen der Katechese und der Feier der Sakramente stellen sich heute offene Fragen: Welche Handlungen sind dem diakonischen, priesterlichen und bischöflichen Amt vorbehalten? Welche Wandlungen in der Antwort auf diese Frage sind aus der Traditionsgeschichte bekannt? Welche Ideen zur Gestaltung neuer kirchlicher Dienste sind theologisch angemessen? Welche Bedeutung hat die menschliche Person bei der nachhaltigen Wirksamkeit einer sakramentalen Handlung? Das Verhältnis zwischen personaler Teilhabe an einer kirchlichen Feier und deren sakramental begründeter Wirkung ist in jeder Zeit erfahrungsnah zu bedenken. In vielen Diözesen ist beispielsweise im Blick auf den Dienst des Begräbnisses durch Lai\*innen die Wahrnehmung gestärkt worden, wie wichtig es ist, längere Zeiten vor und nach der Trauerfeier im Gespräch vorzusehen. Auch in anderen Lebenssituationen öffnen sich Menschen oft leichter für ein Gespräch über existenzielle Themen, wenn zuvor auf der Ebene der persönlichen Beziehung

Vertrauen gewonnen wurde. Auch angesichts der Tatsache, dass die Zahl der in den Pfarrgemeinden oder in der kategorialen Seelsorge tätigen Priester sinkt, ist zu überlegen, an welchen pastoral-liturgischen Tätigkeiten Lai\*innen dauerhaft Anteil haben können. Im Blick auf die einzelnen Sakramente ist eine mögliche Teilhabe von Lai\*innen bei der Gestaltung der Liturgien differenziert zu betrachten. Dabei ist der gesamte Reichtum der Traditionsgeschichte zu berücksichtigen. Auch neue Formen der Verkündigung des Evangeliums können bedacht werden.

## Beschlussfassungen

(5) 1. Die deutschen (Erz-)Bischöfe streben die Erhöhung des Frauenanteils und eine größere Vielfalt beim Verkündigungsdienst an. Um den Stellenwert und die Qualität der Predigt zu sichern und zu erhöhen und den Reichtum der vielfältigen Charismen besser zu nutzen, sollen die deutschen Bischöfe eine Partikularnorm erarbeiten und hierfür eine Erlaubnis beim Heiligen Stuhl erwirken, nach der auch in Eucharistiefeiern an Sonn- und Festtagen die Homilie entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse durch theologisch wie geistlich qualifizierte Gläubige, die vom Bischof beauftragt sind, übernommen werden kann. Eine neue Predigtordnung würde dann genauere Kriterien für die Erteilung der Predigtbefugnis (Facultas) bestimmen und diese auf ordinierte ebenso wie auf nicht-ordinierte Prediger\*innen anwenden.

(6) Damit ist Folgendes anzustreben:



---

Die Homilie ist integraler Bestandteil der Messfeier und hat eine sakramentale Dimension. Das schließt jedoch nicht aus, dass neben Priestern und Diakonen auch weitere hauptamtlich Tätige und entsprechend geschulte Personen den Verkündigungsdienst in der Messfeier übernehmen können. Die Bischöfe beauftragen die pastoralen Mitarbeiter\*innen zur Predigt in der Eucharistiefeier zusammen mit ihrer kirchlichen Sendung (*Missio canonica*), damit diese ihren Predigtendienst amtlich und im Namen der Kirche vollziehen können.

(7) Es ist zu prüfen, welche Qualifikationen für eine Predigtbeauftragung notwendig sind und welche weiteren Personengruppen dafür infrage kommen (z. B. Religionslehrer\*innen, ausgebildete Leiter\*innen von Wort-Gottes-Feiern, geistliche Leiter\*innen in Verbänden). Entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten sind zu schaffen.

(8) 2. In den deutschen (Erz-)Bistümern werden die pastoralen Situationen hinsichtlich der Einführung der außerordentlichen Taufspendung nach can. 230 § 3 *CIC* 1983, der Eheschließungsassistenz durch Lai\*innen entsprechend can. 1112 *CIC* 1983 und der Beauftragung von Lai\*innen zur Mitwirkung bei der Leitung von Pfarreien entsprechend der rechtlichen Vorgaben nach can. 517 § 2 sowie can. 516 *CIC* 1983 geprüft. Die Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz koordiniert einen Konsultationsprozess, an dem u. a. Mitglieder des zuständigen Sachbereichs des ZdK, der Konferenz der Ordensoberen sowie der Frauen-, Männer- und Jugendverbände zu beteiligen sind. Darin wird bearbeitet, wie das Zusammenwirken des sakramentalen

priesterlichen Dienstes und der Dienste und Ämter nichtgeweihter Personen vertieft werden kann. Angesichts der gegenwärtigen pastoralen Kontexte wird darüber hinaus geprüft, wie vorhandene Dienste und Ämter weiterzuentwickeln sind und welche neuen Dienste und Ämter zu gestalten sind, mit denen die Kirche auf neue Herausforderungen antworten kann und muss. Der Konsultationsprozess soll zeitnah zu konkreten beschlussreifen Entscheidungen führen, der auch die Erarbeitung von Qualifikationskriterien für die jeweiligen Aufgaben und Orientierungen für eine Rahmenordnung zur Qualifizierung und Beauftragung beinhaltet. Themen und Anliegen dieses Konsultationsprozesses werden durch die Delegierten aus Deutschland in den universal-kirchlichen synodalen Prozess eingebracht.

## Begründung

(9) Zu 1. Nach *Lumen gentium* 31 haben alle Gläubigen aufgrund ihrer Taufe Anteil am Dienst der Heiligung, der Verkündigung und der Leitung. Kraft ihrer Taufe und ihrer darin gründenden eigenständigen Sendung haben die Lai\*innen die Pflicht und das Recht, an der Verbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken (can. 225 *CIC* 1983). Diese Sendung zur Verkündigung bezieht sich auf ihr Lebens- und ihr Wortzeugnis wie auch darauf, dass sie „zur Mitarbeit mit dem Bischof und den Priestern bei der Ausübung des Dienstes am Wort berufen werden“ können (can. 759 *CIC* 1983). Das Zweite Vatikanische Konzil signalisiert Offenheit, indem es die Laienpredigt nicht verbietet. Nach geltendem Kirchenrecht dürfen

---

Lai\*innen nach Maßgabe der Vorschriften der Bischofskonferenz in Kirchen oder Kapellen in verschiedenen Gottesdienstformen öffentlich predigen (can. 766 *CIC* 1983). Das kirchliche Rechtsbuch zielt darauf, den Dienst des Predigens an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nicht zu vernachlässigen, denn die Homilie „darf nur aus schwerwiegendem Grund ausfallen“ (can. 767 § 2 *CIC* 1983). Dem Diözesanbischof kommt als dem Leiter des gesamten Dienstes am Wort Gottes (vgl. can. 756 § 2 *CIC* 1983) die Aufgabe der Qualitätssicherung der Predigt zu. Diese nimmt er z. B. durch die mögliche Einschränkung oder den Entzug der Predigtbefugnis wahr.<sup>2</sup> Im Blick auf die unabdingbare Qualität der Predigt und die Professionalität pastoralen Handelns soll die Schriftauslegung nach dem Evangelium von dazu ausgebildeten kompetenten Personen übernommen werden. Zu diesen zählen Bischöfe, Priester und Diakone mit entsprechenden Ausbildungen ebenso wie jene nicht-ordinierten Gläubigen, die das theologische Studium und die homiletisch-pastorale Ausbildung durchlaufen haben.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu die revidierte, am 8. Dezember 2021 in Kraft getretene Fassung des can. 1336 §4 Nr.2 *CIC* 1983.

<sup>3</sup> Vgl. H. Hallermann, *Die Beteiligung der Laien am Predigtendienst*, in: C. Bauer / W. Rees (Hg.), *Laienpredigt - Neue pastorale Chancen*, Freiburg i. Br. 2021, 266-298, hier: 297: „Zweifelsohne erscheint es als wichtig und als theologisch sowie kirchenrechtlich begründet, diesbezüglich [bzgl. der Homilie] zu einer Öffnung zumindest für die Gruppe von Laien zu kommen, die als hauptberuflich in der Pastoral Tätige für alle anderen pastoralen und kirchlichen Handlungsfelder bereits über eine bischöfliche *Missio canonica* verfügen und daher - insbesondere im Bereich des Verkündigungsdienstes - amtlich und im Namen der Kirche handeln können.“

(10) Den Reichtum der vorhandenen Kompetenzen und Charismen auch im Blick auf die Homilie zu nutzen, würde der Qualität der Wortverkündigung zugutekommen sowie vielfältigere Perspektiven und Identifikationsmöglichkeiten für die Gottesdienstgemeinden ermöglichen. Die wechselseitige Verbundenheit von Wortverkündigung und Feier des eucharistischen Mahls wird vor allem von der Communio, der Gottesdienstgemeinschaft, getragen (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie 26 und 35).

(11) Zunehmend kommt zu Bewusstsein, dass im Hinblick auf eine gut gestaltete Liturgie auf dem Hintergrund der Erfahrung von sexuellem Missbrauch die Beteiligung von Frauen am Predigtamt sehr wichtig ist. Menschen, die sexualisierte Gewalt durch Kleriker erfahren haben, äußern immer wieder das Bedürfnis, an liturgischen Feiern teilzunehmen, die nicht von Klerikern dominiert sind.

(12) Zu 2. Viele Taufbewerber\*innen und Familien von Täuflingen haben heute keine kirchliche Sozialisation mehr erfahren. Pastorale Mitarbeiter\*innen sind häufig nahe an den vielfältigen Lebenswirklichkeiten dieser Menschen und finden so einen Zugang etwa bei Tätigkeiten in Kindertagesstätten oder durch die Vorbereitung auf die Sakramente. Die Verbundenheit von Sakramenten und Sakramentenfeier ist von hoher Bedeutung. Die absehbare personelle und strukturelle Entwicklung in den Diözesen zeigt, dass schon jetzt oder zumindest bald keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern mehr im Dienst ist. Umso wichtiger ist es, das Taufbewusstsein aller in den Gemeinden vor Ort zu stärken, wozu die Einführung der außerordentlichen Taufvollmacht beitra-

gen kann, wenn damit ein gemeindlicher Bewusstseinsprozess verbunden wird. Die deutschen Bischöfe betonen 2015 in ihrem Wort *Gemeinsam Kirche sein*: „Aktuelle Blockaden können aufgelöst werden, wenn wir die uns allen gemeinsame Berufung zur Heiligkeit durch die Taufe wahrnehmen“ (*Gemeinsam Kirche sein*, S. 27).

(13) Nach can. 861 § 2 *CIC* 1983 (aufgenommen in die Instruktion der Kongregation für den Klerus *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Kirche*, 2020) kann der Ortsordinarius nach klugem Ermessen neben den ordentlichen Spendern der Taufe (Bischof, Priester, Diakon) weitere Personen mit der Taufspendung beauftragen, wenn keine ausreichende Zahl von ordentlichen Taufspendern zur Verfügung steht (vgl. auch can. 230 § 3 *CIC* 1983).

(14) Zu 3. Formen der Ehevorbereitung und der Begleitung von Ehepaaren mit ihren Familien stellt eine hohe pastorale Herausforderung dar. Die Feier der Eheschließung ist möglichst einzubinden in ein Geschehen der Begegnung mit Mitgliedern der christlichen Gemeinde, die selbst Erfahrungen mit dem Eheleben in die Gespräche einbringen können. Es sollte das Anliegen der gesamten Gemeinde sein, die Werte einer christlich gelebten Ehe authentisch zu bezeugen. Nach can. 1112 *CIC* 1983 kann der Diözesanbischof aufgrund einer vorgängigen Stellungnahme der Bischofskonferenz und nach Erhalt der Erlaubnis des Heiligen Stuhles, Lai\*innen zur Eheschließungsassistenz delegieren.

(15) Zu 4. Die Kirche ist „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der gan-

zen Menschheit“ (LG 1). Von diesem Auftrag her sind auch ihre Dienste und Ämter zu denken. Deren Vielfalt hat sich nicht zuletzt aufgrund pastoraler Herausforderungen, Anliegen und Notwendigkeiten geschichtlich entwickelt. Bei der notwendigen Wiederbelebung und Weiterentwicklung von Diensten und Ämtern ist auch zu bedenken, welche Zeichenhandlungen und Rituale für Menschen heute bedeutsam sind. Im Zusammenwirken des sakramentalen priesterlichen Dienstes und der Dienste und Ämter nicht-geweihter Personen sollte auf eine Vertiefung Wert gelegt werden, die die einzelnen Dienste profiliert und stärkt.

(16) Zu 5. Die Leitung in Pfarreien und Gemeinden steht im Dienst der Verkündigung in Wort und Sakrament verbunden mit der Verantwortung für Entwicklung und Gestaltung, Personal und Ressourcen in der Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen. Erfahrungen in mehreren deutschen Diözesen zeigen, dass die Beauftragung von Lai\*innen mit leitenden Aufgaben in der Pfarrseelsorge sowie die Verteilung von Leitungsaufgaben auf ein Team von Priestern und Lai\*innen der Qualität und Entlastung im Blick auf die komplexen Leitungsaufgaben zuträglich ist und segens-reiche Arbeit geleistet wird.

(17) In Rückbindung an die biblische Rede von therapeutisch wirksamen Charismen (vgl. *1 Kor* 12,4-11; *Röm* 12,6-8), ist es angemessen, auf ein Wirken des Geistes Gottes durch begabte Menschen zu vertrauen, die zugleich trösten und ermahnen, die Geister zu unterscheiden wissen, Erkenntnisse vermitteln und Krankheiten zu heilen vermögen. Das Kriterium für die

Legitimität der Tätigkeit ist im Sinne von Paulus, ob die Dienste anderen Menschen nützen. Alle Getauften sind berufen, ihr Vertrauen auf die Nähe Gottes sowie ihre Hoffnung auf Gottes Barmherzigkeit in jeder Lebenssituation zu bezeugen. Einzelne Persönlichkeiten sind in besonderer Weise mit Gaben des Geistes Gottes beschenkt, die heilsam wirken und zum Leben ermutigen.

